

## Sammlung Europäischer Verträge - Nr. 144

# Übereinkommen über die Beteiligung von Ausländern am kommunalen öffentlichen Leben

Straßburg/Strasbourg, 5.II.1992

Nichtamtliche Übersetzung

### Präambel

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Übereinkommen unterzeichnen,

in der Erwägung, daß es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen, um die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe bilden, zu wahren und zu fördern sowie ihren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt unter Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu erleichtern;

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu dem universellen und unteilbaren Charakter der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die auf der Würde aller Menschen beruhen;

gestützt auf die Artikel 10, 11, 16 und 60 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten:

in der Erwägung, daß der Aufenthalt von Ausländern im Staatsgebiet zu einem dauerhaften Wesenszug der Gesellschaft in den europäischen Staaten geworden ist;

in der Erwägung, daß ansässige Ausländer auf kommunaler Ebene allgemein dieselben Pflichten haben wie Staatsbürger;

eingedenk der aktiven Beteiligung der ansässigen Ausländer am Leben der örtlichen Gemeinschaft und an der Entwicklung ihres Wohlstands sowie überzeugt von der Notwendigkeit, ihre Eingliederung in die örtliche Gemeinschaft zu verbessern, insbesondere durch eine Ausweitung der Möglichkeiten einer Beteiligung an den kommunalen öffentlichen Angelegenheiten,

sind wie folgt übereingekommen:

## Teil I

#### Artikel 1

Jede Vertragspartei wendet die Bestimmungen der Kapitel A, B und C an.

Jeder Vertragsstaat kann jedoch bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde erklären, daß er sich das Recht vorbehält, entweder Kapitel B oder C oder aber beide Kapitel nicht anzuwenden.

Jede Vertragspartei die erklärt hat, daß sie nur ein oder zwei Kapitel anwenden wird, kann jederzeit danach dem Generalsekretär notifizieren, daß sie bereit ist, die Bestimmungen des Kapitels oder der Kapitel anzuwenden, die sie zum Zeitpunkt der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde nicht angenommen hatte.

#### Artikel 2

Für die Zwecke dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck "ansässige Ausländer" Personen, die nicht Angehörige des jeweiligen Staates sind und die ihren rechtmäßigen Aufenthalt in dessen Hoheitsgebiet haben.

## Kapitel A - Freie Meinungsäußerung, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

### Artikel 3

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, vorbehaltlich des Artikels 9 den ansässigen Ausländern unter denselben Bedingungen wie ihren eigenen Staatsangehörigen folgendes zu gewährleisten:

- a Anspruch auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schließt nicht aus, daß die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen;
- das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, einschließlich des Rechts, zum Schutz ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten. Insbesondere umfaßt das Recht, sich frei mit anderen zusammenzuschließen, das Recht ansässiger Ausländer, eigene örtliche Vereinigungen zum Zweck der gegenseitigen Hilfe, der Erhaltung und der Äußerung ihrer kulturellen Identität oder der Wahrnehmung ihrer Interessen in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der kommunalen Gebietskörperschaften fallen, zu bilden, sowie das Recht, jeder beliebigen Vereinigung beizutreten.

## Artikel 4

Jede Vertragspartei bemüht sich sicherzustellen, daß angemessene Anstrengungen unternommen werden, um ansässige Ausländer an öffentlichen Umfragen, Planungsverfahren und anderen Befragungsvorgängen in bezug auf kommunale Angelegenheiten zu beteiligen.

## Kapitel B – Beratende Gremien zur Vertretung ansässiger Ausländer auf kommunaler Ebene

## Artikel 5

- Jede Vertragspartei verpflichtet sich, vorbehaltlich des Artikels 9 Absatz 1:
  - a sicherzustellen, daß es keine gesetzlichen oder sonstigen Hemmnisse gibt, welche die kommunalen Gebietskörperschaften, in deren Gebiet es eine bedeutende Anzahl ansässiger Ausländer gibt, daran hindern, beratende Gremien einzurichten oder andere angemessene institutionelle Vorkehrungen zu treffen mit dem Ziel:
    - i die Verbindung zwischen diesen Gebietskörperschaften und den genannten Ausländern zu sichern,

- ein Forum für die Erörterung und Formulierung der Meinungen, Wünsche und Sorgen der ansässigen Ausländer in Fragen des kommunalen öffentlichen Lebens, die sie besonders betreffen, einschließlich Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten der betreffenden Gebietskörperschaft, zu bieten, und
- iii die allgemeine Eingliederung der ansässigen Ausländer in das Leben der Gemeinschaft zu fördern;
- die Einrichtung solcher beratenden Gremien oder die Schaffung anderer angemessener institutioneller Vorkehrungen zur Vertretung ansässiger Ausländer durch die kommunalen Gebietskörperschaften, in deren Gebiet es eine bedeutende Anzahl ansässiger Ausländer gibt, anzuregen und zu erleichtern.
- Jede Vertragspartei stellt sicher, daß die Vertreter ansässiger Ausländer, die sich an den in Artikel 1 bezeichneten beratenden Gremien oder anderen institutionellen Vorkehrungen beteiligen, von den ansässigen Ausländern im Gebiet der kommunalen Gebietskörperschaft gewählt oder von einzelnen Vereinigungen ansässiger Ausländer ernannt werden können.

## Kapitel C - Stimmrecht bei Kommunalwahlen

## Artikel 6

- Jede Vertragspartei verpflichtet sich, vorbehaltlich des Artikels 9 Absatz 1 jedem ansässigen Ausländer bei Kommunalwahlen das aktive und passive Wahlrecht zuzugestehen unter der Bedingung, daß er dieselben rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, die für Staatsangehörige gelten, und darüber hinaus in den letzten fünf Jahren vor der Wahl rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Staat hatte.
- 2 Ein Vertragsstaat kann jedoch bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde erklären, daß er beabsichtigt, die Anwendung des Absatzes 1 auf das aktive Wahlrecht zu beschränken.

## Artikel 7

Jede Vertragspartei kann entweder einseitig oder durch zwei- oder mehrseitige Übereinkunft festlegen, daß die in Artikel 6 enthaltenen Aufenthaltsvoraussetzungen auch durch eine kürzere Aufenthaltsdauer erfüllt sind.

#### Teil II

## Artikel 8

Jede Vertragspartei bemüht sich sicherzustellen, daß den ansässigen Ausländern Informationen über ihre Rechte und Pflichten in bezug auf das kommunale öffentliche Leben zur Verfügung stehen.

#### Artikel 9

Im Fall eines Krieges oder eines anderen öffentlichen Notstands, der das Leben der Nation bedroht, können die den ansässigen Ausländern aufgrund des Teiles I gewährten Rechte in dem Umfang und unter der Bedingung weiter eingeschränkt werden, daß diese Einschränkungen nicht in Widerspruch zu den sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen der Vertragspartei stehen.

Da das durch Artikel 3 Buchstabe a anerkannte Recht Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann es bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verbrechensverhütung, zum Schutz der Gesundheit und der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulich erhaltener Nachrichten oder zur Gewährleistung des Ansehens und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung notwendig sind.

- Das durch Artikel 3 Buchstabe b anerkannte Recht darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der äußeren und inneren Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verbrechensverhütung, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.
- 4 Alle in Übereinstimmung mit diesem Artikel getroffenen Maßnahmen müssen dem Generalsekretär des Europarats notifiziert werden, der die anderen Vertragsparteien davon in Kenntnis setzt. Dasselbe Verfahren gilt bei der Aufhebung solcher Maßnahmen.
- Die Bestimmungen dieses Übereinkommens sind nicht als Beschränkung oder Minderung von Rechten auszulegen, die in den Gesetzen einer Vertragspartei oder einem anderen Vertrag, deren Vertragspartei sie ist, festgelegt sind.

## Artikel 10

Jede Vertragspartei setzt den Generalsekretär des Europarats von jeder von den zuständigen Behörden in ihrem Hoheitsgebiet beschlossenen gesetzlichen Bestimmung oder sonstigen Maßnahme in Kenntnis, die sich auf ihre Verpflichtungen aufgrund dieses Übereinkommens bezieht.

#### Teil III

## **Artikel 11**

Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

## Artikel 12

- Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem vier Mitgliedstaaten des Europarats nach Artikel 11 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.
- Für jeden Mitgliedstaat, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

## Artikel 13

Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats durch einen mit der in Artikel 20 Buchstabe d der Satzung des Europarats vorgesehenen Mehrheit und mit einhelliger Zustimmung der Vertreter der Vertragsstaaten, die Anspruch auf einen Sitz im Komitee haben, gefaßten Beschluß jeden Nichtmitgliedstaat des Europarats einladen, dem Übereinkommen beizutreten.

Für jeden beitretenden Staat tritt das Übereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

#### Artikel 14

Von Vertragsparteien des Übereinkommens in Übereinstimmung mit Artikel 1 Absatz 2 nachträglich abgegebene Verpflichtungen gelten als untrennbarer Teil der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts der notifizierenden Vertragspartei und haben vom ersten Tag des Monats an, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt, dieselbe Wirkung.

## **Artikel 15**

Dieses Übereinkommen gilt für alle Arten von kommunalen Gebietskörperschaften, die im Hoheitsgebiet jeder Vertragspartei bestehen. Jedoch kann jede Vertragspartei bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde die Arten von Gebietskörperschaften bezeichnen, auf die sie den Anwendungsbereich des Übereinkommens beschränken oder die sie von seinem Anwendungsbereich ausschließen will.

## **Artikel 16**

- Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.
- Jeder Staat kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Übereinkommens auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken. Das Übereinkommen tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.
- Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

# Artikel 17

Vorbehalte zu diesem Übereinkommen mit Ausnahme des in Artikel 1 Absatz 1 bezeichneten Vorbehalts sind nicht möglich.

## **Artikel 18**

- Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.
- Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

## **Artikel 19**

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates und jedem Staat, der diesem Übereinkommen beigetreten ist:

- a jede Unterzeichnung;
- b jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach den Artikeln 12, 13, und 16;
- d jede nach Artikel 1 Absatz 2 eingegangene Notifikation;
- e jede nach Artikel 9 Absatz 4 eingegangene Notifikation;
- f jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am 5. Februar 1992 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats und allen zum Beitritt zu diesem Übereinkommen eingeladenen Staaten beglaubigte Abschriften.